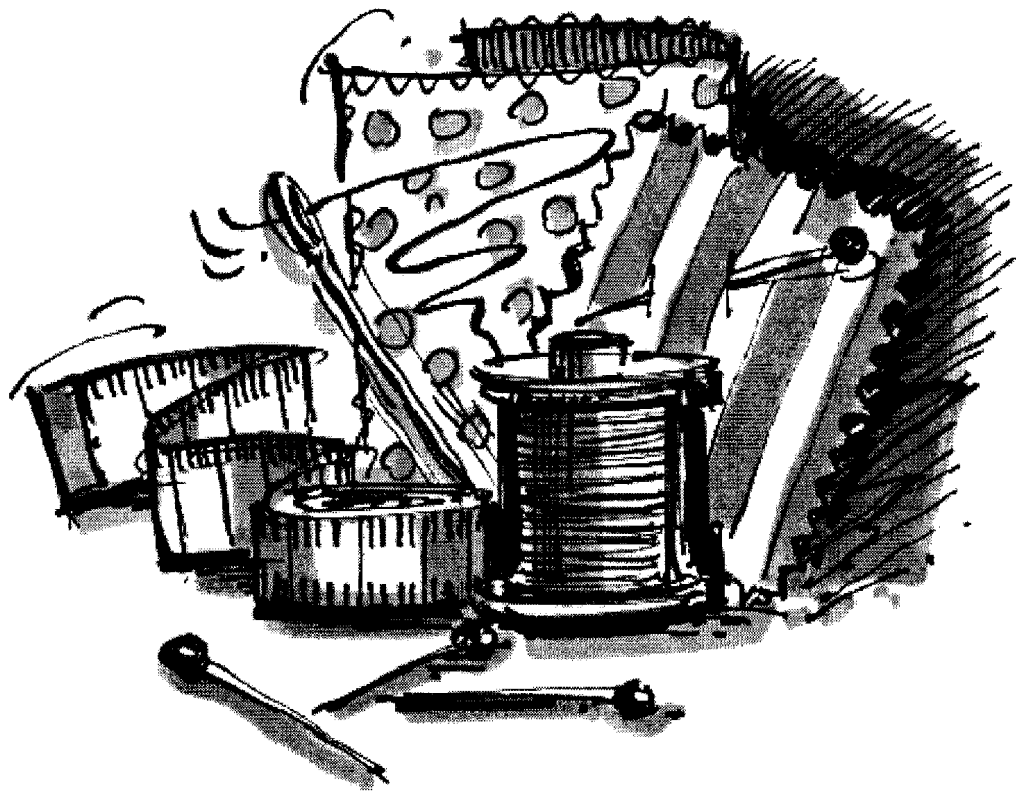


Der umweltverträgliche Betrieb

Bekleidungsbranche



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	6
4	Befördern von Abfällen	8
5	Abfälle vermeiden	9
6	Abfälle verwerten	12
7	Abfälle entsorgen	15
8	Organisation im Betrieb	19
9	Nützliche Adressen	21
10	Nützliche Literatur	24
11	Impressum	25

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Kleidung ist unsere „zweite Haut“. Auf dem Weg von der Produktion der Rohfaser bis hin zum fertigen Kleidungsstück durchläuft ein Produkt viele Stationen, wird mit unterschiedlichsten Chemikalien behandelt und hinterlässt beträchtliche Abfallmengen, die zum Teil nur schwerlich umweltgerecht entsorgt werden können.

Anders als bei der Textilherstellung fallen jedoch in der Textilverarbeitung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) nur in geringen Mengen an.

Die hier anfallenden Abfälle sind zum großen Teil gut verwertbar, zum Beispiel Stoffreste, Papprollen, Kartonagen und Folien.

Bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Herrenbekleidung werden meist sehr gut verwertbare Stoffqualitäten wie Wolle, Baumwolle und andere feste Naturfasern verwendet. Auch die über viele Jahre gleich bleibenden Stoffqualitäten bei der Herstellung von Berufskleidung (Kittel, Overalls und dergleichen) ermöglichen eine gute Verwertbarkeit der Stoffabfälle.

Schwieriger ist die Verwertung von Stoffresten aus der Herstellung von Damenoberbekleidung. Hier werden vielfach leichte Stoffe, oft geringer Qualität, die zudem aus modischen Gründen häufig wechseln, verwendet.

Kaum möglich ist die Verwertung von Lederresten oder Hornabfällen, wie sie z. B. bei der Trachtenherstellung oder bei der Herstellung von Motorradbekleidung anfallen.

Worum geht's?

Maßnahmen zur Einsparung und Wiederverwertung, insbesondere von Verpackungsmaterial, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch Mehrwegsysteme sind in diesem Bereich bereits erprobt.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps zur Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Resten bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Kosten sparen!

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Stoffreste	PE-Folien (Kleiderschutzhüllen etc.)	Büroabfälle:
Garnreste	Verpackungsbänder	Papier
Hülsen aus Pappe/Kunststoff	Kartonagen	Farbbänder
Ozalid- und Heißsiegelpapier	Paletten	Tonerkartuschen
Gebinde mit Ammoniakresten (Schnitt- mustervervielfältigung)	Verkaufsverpackungen (insbesondere Kantinenbetrieb)	Kantinenabfälle:
Kleiderbügel		Bioabfälle
		Glas
		Metалldosen
		Sonderabfälle:
		Leuchtstoffröhren
		Altöl
		Batterien
		Spraydosen
		Farben, Lacke

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung vom 13.09.1996).
- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).

- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie der Bedarfsgegenständeverordnung können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein.

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Abfälle weitest gehend vermieden werden.

Insbesondere bei Verpackungsmaterialien bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung. Um sie voll ausschöpfen zu können, sind Absprachen zwischen Zulieferern von Stoffen, Garnen usw. und den Bekleidungsherstellern nötig. Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Verpackungsverordnung verwiesen werden, die als erstes Ziel die Vermeidung unnötiger Verpackungen anstrebt.

Nicht zuletzt spart jedes Kilogramm nicht gelieferter Verpackung die Verwertungskosten und jedes nicht ausgelieferte Kilogramm Verpackung Materialkosten.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

Stoffabfälle

- ✓ Optimierung von Zuschnitten.
- ✓ Größere Stoffreste können zur Herstellung von Mehrweg-Stoffsäcken zum Schutz der Kleidungsstücke verwendet werden; damit kann Folienverpackung ersetzt werden.

Bekleidungsbranche

Einkauf

- ✓ Orientierung der Gebindegrößen am zu erwartenden Verbrauch.
- ✓ Bevorzugung von Mehrwegbehältern für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Verpackungsmaterial

- ✓ Sparsam und intelligent verpacken! Die Kundschaft wird dies zu schätzen wissen!
- ✓ Kartons mehrfach verwenden; auf Firmenaufdrucke verzichten, damit der Kunde genauso verfahren kann!
- ✓ Mehrere Kleidungsstücke in eine Folie verpacken; Halbfolien oder Stoffsäcke (siehe oben) nutzen!
- ✓ Geweberollen nicht einzeln verpackt anliefern lassen; Mehrwegtransportsysteme nutzen.
- ✓ Regeneratfolie benutzen.

Papprollen

- ✓ Innerbetrieblich zum Aufwickeln anderer Gewebe verwenden.
- ✓ Abgabe an andere Firmen, z. B. als Verpackung kleinstückiger Waren oder über IHK-Recyclingbörse anbieten.

Kleiderbügel

- ✓ Mehrfach verwenden!

Bekleidungsbranche

- ✓ Auf Firmenembleme verzichten, so dass der Kunde die Bügel weiter benutzen kann!

Büro

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitig kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte, wie z. B. Einwegkugelschreiber, verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerkassetten verwenden.
- ✓ Lösemittelhaltige Korrekturflüssigkeit durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

Eine Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinn (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Produkte durch überdurchschnittliche Qualität und Langlebigkeit auszeichnen.

Informieren Sie sich auch über Herkunft und Behandlung Ihrer Rohwaren, denn viele Veredelungs- und Färbeverfahren basieren auf der Verwendung umwelt- und gesundheitsbelastender Hilfsstoffe.

Die ETAD-Norm für Farbstoffe und diverse Öko-Zeichen können hilfreiche Ansätze auf der Suche nach umweltfreundlichen Rohwaren bieten.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommen bewirkt. Voraussetzung ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

Die Verpackungsverordnung verpflichtet die Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Verpackungen: Beachten Sie hierbei, dass Ihr Betrieb einerseits Kunde und **Rückgabeberechtigter**, andererseits Vertreiber und damit **Rücknahmepflichtiger** sein kann!

„Vielleicht kann´s ein Anderer gebrauchen?“

Checkliste - Verwertung -

Stoffabfälle

- ✓ Gute wollhaltige Stoffqualitäten, sortiert nach Farben und Stoffart, werden vielfach kostenfrei von Verwertern übernommen. Solche Stoffreste eignen sich zur Herstellung neuer Gewebe.
- ✓ Minderwertige Stoffreste können zumeist noch zu „Watten“ und Füllstoffen verarbeitet werden und finden beispielsweise in der Autoindustrie zur Ausstattung von Innenverkleidungen Verwendung.
- ✓ Ungefärbte Lederabfälle können in einem speziellen Verfahren verwertet werden.

Verpackungsmaterial

- ✓ Über Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen bestehen unterschiedliche Vereinbarungen mit den Zulieferern. Gängige Praxis ist, dass der Zulieferer Verwertungskosten für gebrauchte Verpackungen vergütet.
- ✓ Fallen in einem Betrieb große Mengen Verpackungsabfälle an, sollte aus Kostengründen direkt mit dem Hersteller über die Rücknahme verhandelt werden, ohne einen Entsorger in Anspruch zu nehmen.
- ✓ Kunststoff- und Metallumreifungsbänder sind Bestandteile von Transportverpackungen und müssen verwertet werden.
- ✓ Verwertungskosten können von Entsorger zu Entsorger stark variieren. Vermeiden Sie daher Nachsortierungen beim Verwerterbetrieb. Verhandeln Sie direkt mit dem Entsorger anhand einer Probe des zu verwertenden Stoffes. Passen Sie die Größe des Mietcontainers und die Abfuhrhäufigkeit dem tatsächlichen Abfallanfall an. Verwenden Sie abschließbare Container und stellen Sie diese an einem trockenen Ort auf. Dies verhindert Qualitätsminderung und Missbrauch durch Unbefugte. Werden Nachsortierungen nötig, erhöht dies die Kosten in der Regel erheblich.
- ✓ Einsammelgefäße für die verschiedenen Abfälle sollten im Betrieb nur gleichartig und gleichfarbig aufgestellt werden.

Büroabfälle

- ✓ Büropapiere und Kartonagen fallen in unterschiedlichen Qualitäten an. Vorsortierung spart Kosten!

- ✓ Die meisten anderen Wertstoffe wie Altglas, Getränkedosen, Verbundverpackungen etc. werden im Rahmen des Dualen Systems gesammelt. Lassen Sie sich von dem zuständigen Entsorgerbetrieb kostenlos ein maßgeschneidertes Abfallkonzept erstellen.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben.

Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei
wachsam ...**

Unser Tipp:

Materialvielfalt einschränken (nur PE-Folien, nur PS-Bügel etc.).

Nur nach DIN 6120 gekennzeichnete Materialien einsetzen.

Materialien, die das Recycling erschweren, z. B. Klebeetiketten oder -bänder auf Verpackungsfolien, vermeiden.

Möglichst recycelte und wieder verwertbare Materialien verwenden.

7 Abfälle entsorgen

Die nicht mehr verwertbaren Abfälle der Bekleidungsbranche können, von einigen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen abgesehen, auf Hausmüldeponien oder in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei vielen Entsorgungsproblemen berät.

Achten Sie darauf, dass die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung eingehalten werden. Viele Gebietskörperschaften haben nämlich bestimmte Abfälle von der Deponierung oder Verbrennung ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihre Abfälle selbst transportieren wollen, denken Sie an die unter Punkt 4 angesprochenen Genehmigungsunterlagen.

Der Rest

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken

Heiße Eisen !

sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar, Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten			
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
55220	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	14 02 01	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
55370	Lösemittelgemische, ohne halogenierte organische Lösemittel	14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung			
91101	Hausmüll	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
91401	Sperrmüll		
3. Nur überwachungsbedürftig bei Beseitigung			
58107	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	20 01 10	Bekleidung
		20 01 11	Textilien

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Reststoffe in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallsorgung vor?

„Liegen wir richtig?“

Haben Sie eine Frage mit „nein“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Viele Abfälle, besonders Sonderabfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an; Sonderabfälle können dann zum Beispiel gezielt sammelentsorgt werden.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja
keiner!“**

9 Nützliche Adressen

Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie für Unterfranken

Frohsinnstraße 15

63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/22937

Fax: 29113

Verband der bayer. Textil- und Bekleidungsindustrie

Gewürzmühlstraße 5

80538 München

Tel.: 089/2121490

Fax: 291536

Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V.

Mevissenstraße 15

50668 Köln

Tel.: 0221/77440

DTB

Dialog Textil Bekleidung

Fa. Bogner

Am Werbering 5

85551 Kirchheim-Heimstätten

Tel.: 089/43606600

Bekleidungsbranche

KSI

Klaus Steilmann

Institut für Innovation GmbH

Feldstraße 4

44867 Bochum-Wattenscheid

Tel.: 02327/940435

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Bekleidungsbranche

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

10 Nützliche Literatur

Rosenkranz, B./Castello, E., 1989:

„Leitfaden für gesunde Textilien“

Rowohlt Verlag, Hamburg

Ried, M, 1989:

„Chemie im Kleiderschrank“

Rowohlt Verlag, Hamburg

Lehmann, P. J., 1982:

„Gesunde Kleidung“

Verlag Gesundheit + Wohnumwelt, Prien

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken